

Mitwirkung Musikschulreglement für die KSAB, August 2019

3. Stimmen sie der Regelung der Zulassung zur Musikschule KSAB zu (§ 3 Musikschulreglement (MR KSAB); §§ 3 und 4 Musikschulverordnung (MV KSAB))?

Stimme nicht zu

Wir sind der Auffassung, dass alle Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnort Aarau und Buchs zugelassen werden sollten, auch wenn sie zuvor nicht die KSAB besucht haben.

4. Stimmen Sie der Regelung des Unterrichtsangebots zu?

Klassenmusizieren (§§ 4 und 10 MR KSAB):

Stimme zu

Angebote, welche die Sozialkompetenz und Integration fördern, begrüßen wir.

Einsteigerkurs (§ 4 und 9 MR KSAB):

Stimme eher zu

Wir stimmen dieser Regelung zu, finden aber das Angebot soll auf die Instrumentenwahl ausgedehnt werden.

Ergänzungskurs (§ 4 und 9 MR KSAB):

Stimme zu

Verzicht auf die freie Wählbarkeit des Zweitinstrumentes (§ 11 MR KSAB):

Stimme nicht zu

Musikunterricht soll ein niederschwelliges Angebot bleiben und die Möglichkeit zur Belegung eines Zweitinstrumentes sollte nicht nur begabten SchülerInnen vorenthalten bleiben. Auch Kindern die einen Enthusiasmus zum Musizieren an den Tag legen, sollte der Zugang zu einem Zweitinstrument ermöglicht werden.

Regelung der Begabtenförderung (§ 11 MR KSAB):

Stimme eher zu

Die Einschränkung der Wahl eines Zweitinstrumentes auf die Begabtenförderung ist zu streichen.

Festlegung des Einstiegsalters (§§ 3 und 4 MV KSAB):

Stimme nicht zu

Der Instrumentalunterricht soll prinzipiell ab der 1.Klasse angeboten werden. Es kann jedoch sein, dass gewisse Instrumente auf Grund der Entwicklung des Kindes (z.B. Lunge) nicht ab der 1.Klasse zu empfehlen sind. Diese Entscheidung sollte jedoch den Fachpersonen obliegen.

5. Die Lektionsdauern werden auf 22.5 Minuten (= 1/2 Lektion), 30 Minuten (2/3 Lektion) und 45 Minuten (1/1 Lektion) festgelegt, wobei die Dauer von 45 Minuten erst ab der 6. Klasse gewählt werden kann (§ 14 MR KSAB; § 5 MV KSAB). Stimmen Sie dem zu?

Stimme zu

Die vorgeschlagene Einteilung und Zulassung erscheint praktikabel. Wir begrüßen es, dass für begabte SchülerInnen eine 1/1 Lektion schon vor der 6. Klasse möglich ist.

6. 4. Stimmen Sie der Regelung der Elternbeiträge zu?

Ansätze für die einzelnen Beiträge (§ 22 MR KSAB; §§ 13 ff. MV KSAB):

§22 Abs.4: Der Maximalbeitrag soll deutlich gesenkt werden. Es soll keine Unterscheidung zwischen der nicht vom Kanton unterstützen Benutzergruppen gemacht werden. 1. bis 5. Klasse und schulentlassene Jugendliche sollen die gleichen Beiträge bezahlen.

Dementsprechend muss § 15 Abs.1.MV angepasst werden.

Grundsatz, dass auswärtige Schülerinnen und Schüler kostendeckende Beiträge bezahlen (§ 22 MR KSAB):

Stimme zu

Geschwisterrabatt (§ 23 MR KSAB):

Stimme zu

Reduktion für Mitglieder des Jugendspiels (§ 23 MR KSAB):

Stimme eher zu

Die Reduktion soll auch für die Mitglieder des Jugendspiel Buchs gelten, auch wenn sich dieses nicht in die KSAB eingliedern würde.

Anwendung des Sozialtarifs für einkommensschwache Familien (§ 23 MR KSAB und Fremdänderungen): neue Lektionsdauer von 2/3 Lektionen (=30 Minuten statt bisher 22.5 Minuten):

Stimme zu

7. Stimmen Sie der Regelung des Jugendspiels (zurzeit Kadettenmusik Aarau und künftig gegebenenfalls weitere Jugendspielformationen; §§ 26 ff. MR KSAB) zu?

Stimme zu

8. Haben Sie weitere Anmerkungen zum Musikschulreglement?

Allgemeine Anmerkung zur Kostenentwicklung: Es ist ein wenig stossend, dass es für die SchülerInnen der ehemaligen KSBR ca. 9% teurer (Geschwisterrabatt nicht miteinberechnet), und für die SchülerInnen der Schule Aarau ca. 3% günstiger wird.

9. Haben Sie weitere Anmerkungen zur Musikschulverordnung?

Keine